

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 91 - 91

Bürgerschaft der "schlechten Bürger und Bauern" nach
bayerischem Landrechte

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

4.

Bürgschaft der „schlechten Bürger und Bauern“ nach bayerischem Landrechte.

Bb. XIX S. 268; Bb. XXIII S. 247; Bb. XXVIII S. 392; Bb. XXIX S. 31; Bb. XXX S. 352.

Die Bestimmung des RN. Th. IV Kap. X §. 4 spricht außer den Bauern von „gemeinen schlechten Bürgern“, erklärt aber sub Nr. 5, daß unter diese Bürger nicht zu zählen seien: Handelsleut, Weinschenk ꝛc. und all jene, von welchen zu muthmaßen ist, daß sie sich so leicht nicht hintergehen lassen.

Letztere Worte befunden, daß der Gesetzgeber dem richterlichen Ermessen hier einen großen Spielraum lassen, es ihm ermöglichen wollte, allen durch Ort und Zeit bedingten besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

In diesem Sinne mag es denn auch eine gewisse Berechtigung haben, wenn der Richter erster Instanz jene Bestimmung antiquirt nennt, insoferne nämlich zufolge des lebhafteren Verkehrs und der größeren Volksbildung das Gebiet ihrer Anwendbarkeit thatsächlich viel beschränkter geworden ist.

Faßt man nun, auf vorliegenden Fall eingehend, die bürgerliche Stellung des Beflagten in's Auge, der, in einem betriebsamen Marktflecken wohnend, dort das Handwerk als Maurer ausübt, dabei ein Anwesen besitzt, Hopfen baut und zeitweise selbst Hopfenhandel treibt; erwägt man, wie aus seinen eigenen Erklärungen klar hervorgeht, daß er sich der Wichtigkeit und Gefährlichkeit einer Verbürgung sehr wohl bewußt war, so muß man die Ueberzeugung gewinnen, daß er im Sinne des bayerischen Landrechtes allerdings als bürgschaftsfähig anzusehen ist.

DA&Erf. v. 14. Nov. 1865 RNr. 81⁶⁵/₆₆.